



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekanntnis:

Firma Windkraft regional GmbH

vertreten durch: Roman Antczak u. Otto-

Constantin Wisskirchen

Theaterstr. 1

30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 <small>(keine Postadresse)</small>
AnsprechpartnerIn	Jennifer Scherf
Mein Zeichen	36.23.1.04/18 WP Uetze Nord 3 WEA
Durchwahl	(0511) 616-22516
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Jennifer.Scherf @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 03.09.2020

**Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)**

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
WINDKRAFT regional GmbH
Theaterstr. 1
30159 Hannover

entsprechend dem Antrag vom 31.01.2017 (Eingang 13.02.2017) - zuletzt ergänzt am 20.05.2020 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA), Gemarkung Uetze, der Gemeinde Uetze nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind WEA vom Typ Vestas V126-3,45 mit einer Nennleistung von jeweils 3.450 kW, einer Nabenhöhe von je 117 m, einem Rotordurchmesser von je 126 m und einer Gesamthöhe über Grund von jeweils 180 m.

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE3625050180000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
19	35	4/2, 4/3	Uetze	228,50 m	182,00 m	52°29'57"N 10°12'53"E
20	35	30	Uetze	228,00 m	182,00 m	52°30'02"N 10°12'34"E
21	35	33	Uetze	228,00 m	182,00 m	52°29'51"N 10°12'32"E

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Der Fa. WINDKRAFT regional GmbH wird hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung der WEA über einen nicht öffentlichen Wirtschaftsweg an die L387 eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 i.V.m. 24 des NStrG* erteilt. Die Sondernutzung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 4. gebunden.

Für die mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Erdarbeiten wird der Fa. WINDKRAFT regional GmbH die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 12 NDSchG* erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 1.8.1 bis 1.8.3 gebunden.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Uetze, Gemarkung Uetze. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Uetze ist gemäß § 36 BauGB* mit Datum vom 13.03.2017 erteilt worden.

Auf Antrag vom 12.12.2019 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO* die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. ... € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für dieses Vorhaben wurde gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 3 Nr. 2 u. 12 Abs. 3 Nr. 2 UVPG* i.V.m. lfd. Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG*, Anlage 1) die Allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zu dem Ergebnis geführt (§

5 UVPG*), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover vom 03.09.2020 (Nr. 35).

* s. Anlage Fundstellen

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
1.	Antrag	1 Blatt
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1	8 Blatt
	Baukosten	1 Blatt
	Nachweis der Herstellkosten	1 Blatt
	Nachweis der Rohbaukosten	1 Blatt
	Erklärung zur Höhenpositionierung der Fundamente	1 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	13 Blatt
2.	Lagepläne	1 Blatt
2.1	Topographische Karte M 1:20.000	1 Blatt
2.2	Übersichtskarte M 1:5.000	1 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte M 1:1.000	1 Blatt
2.4	Beteiligte Nachbarn und Grundstückseigentümer	1 Blatt
	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	9 Blatt
	WEA-Übersichtsplan M 1:5.000	1 Blatt
	Lageplan WEA 19 M 1:1.000	1 Blatt
	Lageplan WEA 20 M 1:1.000	1 Blatt
	Lageplan WEA 21 M 1:1.000	1 Blatt

2.5	Gemeinde Uetze – 19. Änderung Flächennutzungsplan	12 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	1 Blatt
3.1	Baubeschreibung	13 Blatt
	Allgemeine Spezifikation V 126	34 Blatt
	Tages- und Nachtkennzeichnung	11 Blatt
3.2	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	4 Blatt
3.3	Gliederung der Anlagen in Anlagenteile und Betriebseinheiten Formular 3.3	1 Blatt
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	1 Blatt
3.7	Ansicht Gondel	1 Blatt
	Gesamtansicht V 126 M 1:1.000	1 Blatt
4.	Emissionen	1 Blatt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen - Formular 4.5	1 Blatt
4.6	Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose von TÜV Nord vom 02.05.2019	81 Blatt
	Bestimmung der Schallemissionswerte einer Vestas Windenergieanlage des Typs V126	6 Blatt
	Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen (Mode 2)	7 Blatt
	Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen (Mode 3)	7 Blatt
4.7	Schattenwurfprognose Revision 3 von planGIS GmbH aus November 2018	117 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
5.1	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	6 Blatt
	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb	6 Blatt
	Option Schattenwurfmodul	7 Blatt
	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	3 Blatt

6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung - Formular 6.1	1 Blatt
6.2	Beschreibung des Blitzschutzes	1 Blatt
	Blitzschutz V 126	22 Blatt
	Vestas-Erdungssystem	6 Blatt
	Beschreibung zum Eisansatz	1 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Vestas-Eiserkennung	4 Blatt
	Typenzertifikat	7 Blatt
	Bestätigung Systemidentität BLADEcontrol	1 Blatt
	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät	4 Blatt
7.	Arbeitsschutz	1 Blatt
7.1	Vestas Arbeitsschutz -Gesundheit, Sicherheit und Umwelt-Handbuch	66 Blatt
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	3 Blatt
	Evakuierungsplan	3 Blatt
	Avanti Fallschutzsystem	10 Blatt
	Notbeleuchtung an Windenergieanlagen	2 Blatt
Ordner 2		
	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
8.	Betriebseinstellung	1 Blatt
8.1	Nachweis der Rückbaukosten	2 Blatt
	Verpflichtungserklärung	1 Blatt
9.	Abfälle	1 Blatt
9.1	Angaben zum Abfall	5 Blatt
10.	Abwasser	1 Blatt
10.12	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
11.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffe	2 Blatt

	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	97 Blatt
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 Blatt
12.1	Formular 12.1: Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten	3 Blatt
	Bescheinigung der Architektenkammer	1 Blatt
	Erklärung zur Höhenpositionierung des Fundaments	1 Blatt
12.4	Projektbezogene Baubeschreibung	13 Blatt
12.6	Brandschutz	4 Blatt
	Generisches Brandschutzkonzept	6 Blatt
12.7	Berechnung Grenzabstand von planGIS	1 Blatt
	Rohbau- und Herstellungskosten	1 Blatt
	Koordinaten und Höhenangaben	1 Blatt
	Beteiligte Nachbarn und Grundstückseigentümer	1 Blatt
12.8	Anwendbarkeit der Typenprüfung für Varianten der V126	1 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 23.12.2016 - Stahlrohrturm	4 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastenannahmen zur Turmberechnung	3 Blatt
	Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 23.12.2016 - Flachgründung	85 Blatt
	Zeichnung – Fundament M 1:35	1 Blatt
	1. Prüfbericht von Dr.-Ing. Joachim Göhlmann vom 15.11.2017	3 Blatt
	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Uetze-Wilhelmshöhe von F2E vom 14.12.2018	21 Blatt
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Uetze Nord-West von F2E vom 03.12.2018	14 Blatt
Ordner 3		
	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1 Blatt

13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	2 Blatt
13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von planGIS GmbH –Revision 6- vom 02.07.2020	119 Blatt
	LBP Übersichtskarte 1 M 1:25.000	1 Blatt
	Karte 2: Biotopkartierung M 1:5.000	1 Blatt
	Karte 3: Brutvögel 2015 M 1:15.000	1 Blatt
	Karte 4: Raumnutzung 2015 M 1:25.000	1 Blatt
	Karte 5: Rastvogelkartierung 2010-2016 M 1:15.000	1 Blatt
	Karte 6: Landschaftsbildbewertung M 1:25.000	1 Blatt
	Karte 7: Konfliktkarte M 1:2.000	1 Blatt
	Karte 8: Eingriff Feldvögel M 1:5.000	1 Blatt
	Karte 9: Sichtbarkeitsanalyse Vorbelastung M 1:25.000	1 Blatt
	Karte 10: Sichtbarkeitsanalyse Gesamtbelastung M 1:25.000	1 Blatt
	Karte 11: Ersatzgeldberechnung M 1:25.000	1 Blatt
	Karte 12.1: Kompensationsmaßnahmenplan M 1:400	1 Blatt
	Karte 12: Kompensationsmaßnahmenplan M 1:2.000	1 Blatt
	Karte 13: Ablenkfläche für den Rotmilan –Variante 1- M 1:2.500	1 Blatt
	Karte 13.1: Ablenkfläche für den Rotmilan –Variante 2- M 1:2.500	1 Blatt
	Karte 14: Handkarte zur Vermeidungsmaßnahme V10 – temporäre Abschaltung- M 1:5.000	1 Blatt
	Artenschutzprüfung (ASP) von planGIS GmbH –Revision 4- vom 25.02.2019	85 Blatt
	Konfliktanalyse und Minderungsmaßnahmen anhand einer fledermauskundlichen Voruntersuchung von Dipl.-Ing. Ivo Niermann vom 05.01.2017	5 Blatt
	Fachgutachten Fledermäuse von Dipl.-Ing Ivo Niermann aus April 2016	24 Blatt
	Avifaunistischer Bericht –Teil 1- Brutvögel 2015 von Dipl.-Ing.	21 Blatt

	Björn Rohloff aus Mai 2017	
	Kartenband: Avifaunistischer Bericht –Teil 1- Brutvögel 2015 von Dipl.-Ing. Björn Rohloff und planGIS aus Mai 2017	20 Blatt
	Avifaunistischer Bericht –Teil 2- Gastvögel 2015/2016 von Dipl.-Ing. Björn Rohloff aus Mai 2017	10 Blatt
	Kartenband: Avifaunistischer Bericht –Teil 2- Gastvögel 2015/2016 von Dipl.-Ing. Björn Rohloff und planGIS aus Mai 2017	4 Blatt
14.	Umweltverträglichkeit	1 Blatt
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses-Formular 14.1	1 Blatt
14.2	Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung von planGIS GmbH vom 09.12.2019	27 Blatt
	Karte: Schutzgebiete M 1:30.000	1 Blatt
	Visualisierung von planGIS GmbH vom 14.12.2018	43 Blatt
15.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
15.1	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	5 Blatt
15.2	Gründungsgutachten von Ingenieurbüro R.-U. Wode vom 30.10.2017 inkl. Anlagen	60 Blatt

III. Nebenbestimmungen

IIIa. Bedingungen:

Von der Genehmigung darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG* erst Gebrauch gemacht werden, wenn die folgenden Bedingungen (IIIa., Ziffer 1.1 bis 2.2) erfüllt sind. Die Durchführung der Baumaßnahmen darf zuvor nicht begonnen werden.

1. Bauaufsicht

1.1 Aufschiebende Bedingung

Der Bescheid wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG*) unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Die Bürgschaften zur Sicherung des Rückbaus der baulichen Anlagen von ... € je Anlage müssen **vor Baubeginn** vorgelegt werden. Die Bedingung ist erfüllt, wenn qualifizierte Bürgschaften in einer Gesamthöhe von ... € vorgelegt wurden.

Der Bescheid wird erst wirksam, sobald die vorgenannte Bedingung erfüllt worden ist. Aus diesem Grund darf die Durchführung der Baumaßnahme auch zuvor nicht begonnen werden.

2. Naturschutz

2.1 Ersatzgeld

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in Höhe von ... € bei der Region Hannover unter Angabe des u.a. Verwendungszwecks auf eines der u.a. Konten eingegangen ist:

FB Umwelt Ersatzzahlung 20/004 „Windkraft regional, 3 WEA, Uetze-Nord“

2.2 Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Kompensationsflächen durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover rechtlich gesichert sind. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB vorzulegen.

IIIb. Auflagen

1. Bauaufsicht

1.1 Teilabnahme:

Gem. § 77 Abs.1 Nr.1 NBauO* wird die Abnahme folgender Bauteile oder Bauarbeiten (Teilabnahme) durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüflingenieur Dr.-Ing. Göhlmann, Hannover, angeordnet:

- Die Gültigkeit der in der Typenprüfung getroffenen Annahmen, auch hinsichtlich des Baugrundes, zu prüfen
- Die Umsetzung etwaiger Auflagen des Typenprüfberichtes zu überwachen.
- Die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Anlage zu überwachen.

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat den Prüflingenieur mindestens 48 Stunden vorher über die durchzuführende Abnahme zu unterrichten. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Durchführung der Abnahme und Freigabe der weiteren Arbeiten durch den Prüflingenieur fortgesetzt werden. Wird die Baumaßnahme fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Abnahme der betreffenden Bauteile oder Bauarbeiten stattgefunden hat oder ohne dass die weiteren Arbeiten freigegeben worden sind, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs.2 NBauO* geahndet werden.

1.2 Vorlage von Bauvorlagen nach Erteilung der Genehmigung

Die zugehörigen Konstruktionszeichnungen, soweit sie nicht zum Umfang der Typenprüfung gehören, sind dem vom Bauherrn beauftragten Prüflingenieur vorzulegen und durch diesen zu prüfen.

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat die Konstruktionszeichnungen oder Pläne rechtzeitig vorher einzureichen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe der Konstruktionszeichnungen oder Pläne durch den Prüflingenieur fortgesetzt werden. Wird die Baumaßnahme fortgesetzt, ohne dass zuvor eine Freigabe der betreffenden Bauteile oder Bauarbeiten durch den Prüflingenieur stattgefunden hat oder ohne dass die weiteren Arbeiten freigegeben worden sind, so stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs.2 NBauO geahndet werden.

1.3 Schlussabnahme

Gem. § 77 Abs.1 Nr.3 NBauO* wird die Schlussabnahme durch die Region Hannover angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertig gestellt ist. Der Bauherr hat nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme bei der Region Hannover zu beantragen.

1.3.1 Zur Schlussabnahme ist der Unteren Bauaufsicht der Region Hannover für jede WEA die EU- Konformitätserklärung, sowie eine Konformitätserklärung der errichtenden Firma, dass die gebauten Anlagen den Vorlagen und Auflagen der Genehmigung entsprechen, vorzulegen.

- 1.3.2 Zur Schlussabnahme sind der unteren Bauaufsicht der Region Hannover die Abnahmebescheinigungen des Prüfindenieurs Dr-Ing. Göhlmann, Hannover, oder einen vom Bauherrn beauftragten Baugrundsachverständigen zum Baugrund und zu den Fundamenten sowie des Prüfindenieurs über die sonstigen Abnahmen vorzulegen.
- 1.3.3 Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen wurde mit 20 Jahren angegeben. Zur Schlussabnahme sind der Bauaufsicht die genauen Daten der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zu übergeben.
- 1.4 Anlagenüberprüfung
- 1.4.1 Die Anlagen einschließlich der Fundamente sind gemäß Abschnitt 15 der DiBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 wiederkehrend alle 2 Jahre durch Sachverständige zu prüfen. Mit Vorlage eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller kann der Zeitraum auf 4 Jahre verlängert werden. Die Prüfberichte sind der zuständigen Bauaufsicht spätestens 2 Monate nach erfolgter Abnahme unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung durch Sachverständige ersetzt nicht die Wartung gemäß Wartungspflichtenheft.
- 1.4.2 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- 1.5 Im Abstandsbereich der Windenergieanlagen von jeweils 350 m sind an allen öffentlich zugängigen Feldwegen Warnhinweise auf Eisabwurf aufzustellen.
- 1.6 Rückbau
- 1.6.1 Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Betriebslebensdauer, entsprechend der Rückbauverpflichtungen, einschließlich der Fundamente, innerhalb eines halben Jahres restlos zu beseitigen. Die Geländeoberfläche ist danach in den Ursprungzustand, der Umgebung angepasst, wiederherzustellen.
- 1.6.2 Die Verfüllung des Erdlochs nach erfolgtem Rückbau darf erst nach Besichtigung und Freigabe der Bauaufsicht erfolgen. Der Bauherr hat den Termin zur Besichtigung mit der Unteren Bauaufsicht der Region Hannover abzustimmen
- 1.7 Brandschutz
- 1.7.1 Es ist ein modifizierter Feuerwehrplan der örtlichen Feuerwehr- ggf. in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz bei der Region Hannover bzw. der Feuerwehr - als Einsatzplan zur Verfügung zu stellen, der die Besonderheiten dieser baulichen Anlage berücksichtigt und die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen an den Brandschutz, Auf- und Abstieg im Turm und die Darstellung der besonderen Gefahrensituation und Sicherheitsvorkehrungen (Abspermaßnahmen, Rufnummern von verantwortlichen Betreibern, EVU etc.) beinhaltet. Bei erforderlichen weiträumigen

- Absperrmaßnahmen ist der Umfang der Maßnahme abzustimmen und festzulegen.
- 1.7.2 Es sind zu jeder WEA Zufahrten sowie erforderliche Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO* und Nds. MBI. 37 q/2012 sowie DIN 14090 herzurichten und dauerhaft vorzuhalten.
 - 1.7.3 Abfälle, leere Behälter, ölhaltige, brennbare Lappen usw. dürfen nicht innerhalb der Anlage (Gondel/Turm) aufbewahrt werden.
 - 1.7.4 Bei Verwendung von Wärme- und Hitzeerzeugenden Werkzeugen wie Lötkolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen, müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdeten Stoffe entfernt und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
 - 1.7.5 Hinsichtlich der Anwesenheit von Wartungspersonal, ist in der Gondel und im Turmfuß jeweils mindestens ein Handfeuerlöscher für die Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO 2-Löscher und bei Bränden an GFK – Bauteilen und Ölbränden sind ABC – Löscher zu verwenden.
- 1.8 Denkmalschutz
- 1.8.1 Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu gehören der gesamte Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist vom Träger der Maßnahme mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover zu richten.
 - 1.8.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarem, zahnlosem Grabenlöffel zu erfolgen.
 - 1.8.3 Die Erdeingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutz-behörde der Region Hannover abzustimmen.

2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.1 Die Anlagen, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen sind gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windenergieanlagen auszuhändigen. Eine Ausfertigung

des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zuzusenden.

- 2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.

- 2.3 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlagen sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der WEA sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

- 2.4 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der WEA sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (BGI 694) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 – BGR 198/199-).

- 2.5 In den Maschinengondeln und im jeweiligen Turmfuß sind Notabschalt-einrichtungen vorzusehen.

- 2.6 Der Betreiber hat Wartungspflichtenbücher zu führen, aus denen auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen sind.

- 2.7 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.

- 2.8 Alle Teile der WEA sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Wartungspflichtenbüchern zu warten. Die Wartungspflichtenbücher sind lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die WEA von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet werden.

- 2.9 Die Aufstiege zu den Maschinengondeln sowie das Innere der Gondeln müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- 2.10 Wenn die WEA zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen werden, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
- 2.11 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG – Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – Richtlinie 89/686/EWG bzw. PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach BGR/GUV-R 199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
- 2.12 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
- 2.13 Das Betreten und Besteigen der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- 2.14 Die Türen der elektrischen Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- 2.15 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die BGR 133 "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" wird hingewiesen.

3. Naturschutz

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Kompensationsflächen ist durch eine „Umweltbaubegleitung (UBB)“ unter Hinzuziehung einer vom Antragsteller berufenen fachkundigen Person die Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Kompensationsmaßnahmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), naturschutz@region-hannover.de, dass mit der UBB beauftragte Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Kompensations-

flächen ist der UNB unaufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte zu erstatten.

3.1.2 Der Beginn der Erdarbeiten sowie die Inbetriebnahme sind vom Träger der Maßnahme mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen sind an die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover, Postfach 147, 3001 Hannover zu richten. Die Erdarbeiten und Inbetriebnahme dürfen erst nach erfolgter Abnahme der Kompensationsflächen durch die UNB erfolgen.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

3.2.1 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 zu schützen; wegebegleitende Gehölze an Baustraßen und -wegen sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun gegen den Baustellenverkehr abzugrenzen.

3.2.2 Die Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) darf nur außerhalb der Kernbrutzeit, in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. erfolgen. Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. beseitigt werden.

3.2.3 Im Umkreis von 300 m um jede Anlage sind die Lagerung von Stalldunghaufen oder das Errichten von Kompostieranlagen im Interesse des Rotmilanschutzes zu unterlassen.

3.2.4 Zur Vermeidung von Fledermausschlag sind die Anlagen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jedes Jahres unter folgenden gleichzeitig auftretenden Bedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe < 6 m/sec
- Temperaturen in der Nacht > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe
- kein Niederschlag
- eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Stillstand der Rotoren erreicht wird. Wird bei der stehenden Windenergieanlage in mind. drei aufeinander folgenden 10-Minuten-Intervallen eine Windgeschwindigkeit von $\geq 6,5$ m/s (Mittelwert) erreicht, kann die Anlage wieder in Betrieb genommen werden.

Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss bis spätestens 30.11. jedes Jahres mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde in prüffähiger Form (Exceltabellen) übergeben werden.

3.2.5 Zur Vermeidung von Greifvogelschlag ist bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgängen (sämtliche bodenwendenden Arbeiten und maschinelle Ernte) innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. jedes Jahres auf Flurstücken im

Nahbereich einer WEA, diese am Tag der Bewirtschaftungstätigkeit sowie an den beiden Folgetagen, in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr abzuschalten (Abschaltregelung).

Die erfolgte Abschaltung ist der UNB vom Betreiber des Windparks unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens an die Adresse naturschutz@regionhannover.de zu melden. Der Windparkbetreiber ist der Region Hannover unaufgefordert zu melden, sobald dieser feststeht.

Von dieser Regelung betroffen sind alle Flurstücke, die mit mind. 1.000 m² in den 100m-Umkreis der WEA hineinragen. Zur Abschaltung führen landwirtschaftliche Tätigkeiten auf dem gesamten Flurstück, auch wenn diese außerhalb des 100m-Radius stattfinden.

Die von der Abschaltregelung betroffenen Flächen und weitere Details sind in der Karte 14 (sog. Handkarte) dargestellt.

Die Einhaltung der sich aus dieser Auflage (3.2.5) ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 15.09. jedes Jahres unaufgefordert zu belegen.

3.2.6 Zur Vermeidung von Greifvogelschlag ist ein Nahrungshabitat auf insgesamt rund 4,3 ha auf dem Flurstück 41, Flur 6, Gemarkung Uetze als Luzernekultur im Fruchtwechsel mit einer Kleeegraskultur zu entwickeln und mind. im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte August in Form einer Staffelmahd entsprechend den Vorgaben des LBP, bzw. den nachstehend aufgeführten Festsetzungen zu pflegen (s. LBP, Maßnahmen V 11). Dabei stellt die Luzernekultur die Hauptkultur dar. Bei der Fläche handelt es sich um die Teilfläche eines Maßnahmenzusammenschlusses mit der Firma Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG (Genehmigungsbescheid gem. BImSchG vom 07.11.2019), die zusammen mit dem östlich angrenzenden Flurstück 46/1, Flur 6, Gemarkung Uetze (4,1 ha) eine insgesamt ca. 8,4 ha große Rotmilan-Nahrungsfläche ergibt und die nach Umsetzungsreife beider Vorhaben zusammenhängend wie folgt gepflegt wird:

- Luzernekultur (bzw. Wechselfrucht) mit 2-3-maliger Schnittnutzung pro Jahr
- jeden Schnittdurchgang in vier einzelnen Portionen ausführen, dabei mind. zwei nutzungsfreie Tage zwischen den Portionen einhalten (Staffelmahd)
- obligatorische Abfuhr des Aufwuchses; kein Schlegeln, Häckseln o. ä.
- Schnitthöhe mind. 10 cm

Die unter 3.2.5 genannten Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen fertig gestellt sein, wenn die Inbetriebnahme in die Brutsaison (01.03. bis 31.08.) eines Jahres fällt. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des o. g. Zeitraumes erfolgt, muss die Kompensationsmaßnahme zu Beginn der darauffolgenden Brutsaison, ab dem 01.03. fertiggestellt sein.

Bis zur Umsetzungsreife des Gesamtkonzeptes ist die Teilfläche für einen Übergangszeit-raum entsprechend den Ausführungen des LBP, bzw. einer ggf. im Rahmen der UBB erfolgenden anpassenden Ausführungsplanung zu pflegen.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Beeinträchtigung von drei Feldlerchenbrutpaaren sowie den Verlust von Bodenfunktionen und Biotopen ist auf dem Flurstück 28 (Teilstück), Flur 44, Gemarkung Uetze, ist Extensivgrünland mit randlichen Brachestreifen und eine Gehölzreihe entsprechend den Vorgaben des LBP sowie den nachstehend aufgeführten Festsetzungen zu entwickeln (LBP, Maßnahmen AuE1, AuE2 und AuE4 CEF):

3.3.1 Grünland (AuE1, AuE4 CEF)

- a. Es ist auf einer ca. 1,2 ha großen Fläche, Extensivgrünland zu entwickeln. Die Einsaat ist mit einer standörtlich geeigneten Regiosaatgutmischung (zertifiziertes Regiosaatgut) entsprechend den Vorgaben des Saatguthändlers vorzunehmen. Die Herkunft des Saatgutes ist der Region Hannover mit Lieferschein nachzuweisen.
- b. Das Grünland ist ab dem 20.06. innerhalb von 14 Tagen zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb von 7 Tagen abzufahren. Das Grünland darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd ein zweites Mal gemäht oder mit 2 GVE / ha bis zum 31.10. beweidet werden.
- c. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ggf. notwendig werdende Erhaltungsdüngungen sind nur in Absprache mit der UNB erlaubt.
- d. In der Zeit vom 01.03. bis 20.06. dürfen keine Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen) durchgeführt werden.
- e. Von den Festsetzungen gemäß 3. a.- e abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

3.3.2 Blühstreifen (AuE4 CEF)

- f. Es sind seitliche Blühstreifen durch Einsaat mit Regiosaatgut mit einer Mindestbreite von 20 m auf einer insges. ca. 2.100 m² großen Fläche anzulegen.
- g. Jedes Jahr ist jeweils einer der beiden Blühstreifen zu mähen oder zu schlegeln, so dass immer ein zweijähriges Stadium vorhanden ist (abwechselnd in einem Jahr z. B. der westliche und im darauffolgenden Jahr der östliche Streifen). Die Maßnahme darf nur in den Monaten September bis Februar erfolgen.

3.3.3 Baumpflanzungen (AuE2)

Für den Verlust von Gehölzen sind folgende Ersatzpflanzungen gemäß Vorgaben des LBP, bzw. den nachstehend aufgeführten Festsetzungen vorzunehmen:

- h. Baumreihe aus fünf Schwarzerlen der Qualität 3 x v 12-14 auf dem Flurstück 28, Flur 44, Gemarkung Uetze; der Pflanzabstand der Bäume untereinander

darf 6 m nicht unterschreiten; die konkrete Ausführung (z.B. Abstand zum Ufer) ist mit dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen

- i. Baumreihe aus vier Eichen und eine Solitäreiche der Qualität 3 x v, 14-16 auf dem Flurstück 81/4, Flur 5, Gemarkung Uetze; der Pflanzabstand der Bäume untereinander darf 10 m nicht unterschreiten.
- j. Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen.
- k. Die Pflanzstreifen der Baumreihe sind gegenüber dem angrenzenden Grünland zu markieren und dürfen eine Breite von 10 m nicht unterschreiten.
- l. Die Pflanzung der Gehölze hat mit der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (Oktober bis März) zu erfolgen.

3.3.4 Anlage eines Stillgewässers (AuE3)

Für die Beeinträchtigung eines naturnahen Grabens durch Verrohrung auf ca. 80 m Länge ist auf dem Flurstück 81/4, Flur 5, Gemarkung Uetze ein Stillgewässer gemäß Vorgaben des LBP, bzw. den nachstehend aufgeführten Festsetzungen zu schaffen und dauerhaft zu erhalten:

- m. Zum Schutz vor Verschattung und Laubeintrag ist zwischen Gewässerrand und dem Pflanzstreifen im Westen ein Abstand mind. 10 m einzuhalten.
- n. Bei einer Nichtnutzung ist der in Karte 12.1 als „Pufferbereich“ dargestellte Uferbereich durch Mahd oder Schlegeln alle 3-5 Jahre frei von Gehölzaufwuchs zu halten. Bei einer Weidenutzung ist sicherzustellen, dass ein Besatz von zwei Weidetieren / ha nicht überschritten wird.

3.4 Sämtliche Ausgleichsflächen müssen zeitgleich mit dem Baubeginn (Erdarbeiten) aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und entsprechend hergerichtet werden.

3.5 Grundsätze (Vermeidung und Ausgleich)

3.5.1 Sämtliche Kompensationsflächen sind an den Ecken und den Seiten mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Nutzungen, bzw. zur Erkennung unterschiedlich zu pflegender Kompensationsflächen auszuzeichnen.

3.5.2 Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

3.5.3 Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde).

- 3.5.4 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
- 3.5.5 Die Kompensationsflächen, die mit Gehölzen bepflanzt werden, sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916, Ziffer 7, i. V. m. DIN 18 919).
- 3.5.6 Die bei den vorgenannten Kontrollen festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
- 3.5.7 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der Unteren Naturschutzbehörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle und nach weiteren 3 Jahren eine Bestandskontrolle durchgeführt.

4. Verkehr (Landesstraßen)

- 4.1 Erlaubnis nach § 18 NStrG*
 - 4.1.1 Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von Ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
 - 4.1.2 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
 - 4.1.3 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
 - 4.1.4 Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - 4.1.5 Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
 - 4.1.6 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
 - 4.1.7 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Planungsunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Landesstraße über den regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover zur **Freigabe** einzureichen.

- 4.1.8 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Burgdorf, An der Mösch 1A, 31303 Burgdorf, Telefon (05136) 8885-0 rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.1.9 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 4.1.10 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO* verwiesen.
- 4.1.11 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.
- 4.1.12 Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- 4.1.13 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

5. Bodenschutz

- 5.1 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Bodenfunktionen sind die Belange des Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen für die Errichtung und den Rückbau der Windenergieanlagen durch eine in der Baupraxis bewährte bodenkundliche Baubegleitung vertreten zu lassen. Bei fachlicher Eignung kann die bodenkundliche Baubegleitung durch eine Erweiterung des Aufgabenfeldes in die ökologische Baubegleitung implementiert werden.
Die Vorhabenträgerin hat der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover (Ansprechpartner Frau Voges, Tel.: 0511 – 616 23977, E-Mail: kvoges@region-hannover.de) rechtzeitig vor Baubeginn der WEA ein prüffähiges Konzept für die bodenkundliche Baubegleitung zur Abstimmung vorzulegen. Die Inhalte des abgestimmten Bodenschutzkonzeptes sind umzusetzen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist durch die bodenkundliche Baubegleitung monatlich über den Baufortschritt zu informieren. Abweichungen von der im Bodenschutzkonzept beschriebenen Vorgehensweise sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Nach spätestens einen Monat nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde die vollständige Dokumentation zu der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes als Abschlussbericht vorzulegen. Für die Untere Bodenschutzbehörde ist der Vorgang abgeschlossen, sobald die Bodenkundliche Baubegleitung plausibel bescheinigt und bestätigt, dass die Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen erfolgreich umgesetzt wurden, sodass nachweislich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung nach Abschluss der Baumaßnahme vorliegen bzw. zu besorgen sind.

6. Zivile Luftfahrt

6.1 Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen* zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

6.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

6.2 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

6.3 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-**

Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

6.4 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.5 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover sowie an die Genehmigungsbehörde, unter Angabe ihres Aktenzeichens

5212/30316-3 (06/17)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3719-a)
- Name des Standorts

- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist eine Kontaktperson mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

7. Immissionsschutz

7.1 Schallimmissionsschutz

7.1.1 Die von den Windenergieanlagen (WEA) 19, 20 und 21 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IP) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP 1 (U)	Bröckel, Lerchenweg 3		
IP 2 (V)	Bröckel, Voßhöhlen 26		
IP 3 (W)	Bröckel, Voßhöhlen 20		
IP 4 (X)	Bröckel, Voßhöhlen 14		
IP 5 (Y)	Bröckel, Neubaugebiet		
		tagsüber	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
IP 6 (B)	Bröckel, Katzhorn 1		
IP 6 (N)	Bröckel, Hauptstraße 3		
IP 7 (O)	Bröckel, Hauptstraße 1		
IP 8 (T)	Bröckel, Grabenkampsweg 1		
		tagsüber	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

7.1.2 Die Windenergieanlagen 19, 20 u. 21 sind entsprechend der in den nachstehenden Tabellen bezeichneten Betriebsweisen gemäß der v.g Schallimmissionsprognose zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 19, 20 u. 21 Betriebsweise am Tage: Power Mode (3.450 kW)
Maximal zulässiger Emissionspegel ($L_{e, \max}$): 106,6 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt}}$ [dB(A)]	87,9	93,6	97,4	100,2	100,6	97,3	91,4	78,7
deklariertes Schallleistungspegel*	$\bar{L}_w = 105,7$ dB(A) *Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 0,5$ dB			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB		
$L_{e, \max, \text{Okt}}$ [dB(A)]	88,8	94,5	98,3	101,1	101,5	98,2	92,3	79,6
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	89,5	95,2	99,0	101,8	102,2	98,9	93,0	80,3

WEA 19 u. 20 Betriebsweise zur Nachtzeit: Mode 3 (2.979kW)
Maximal zulässiger Emissionspegel ($L_{e, \max}$): 102,6 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt}}$ [dB(A)]	84,8	89,0	93,1	95,0	95,9	94,6	88,1	79,2
deklariertes Schallleistungspegel*	$\bar{L}_w = 101,4$ dB(A) *Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 0,8$ dB			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB		
$L_{e, \max, \text{Okt}}$ [dB(A)]	86,0	90,2	94,3	96,2	97,1	95,8	89,3	80,4
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	86,6	90,8	94,9	96,8	97,7	96,4	89,9	81,0

WEA 21 Betriebsweise zur Nachtzeit: Mode 2 (3.175 kW)
Maximal zulässiger Emissionspegel ($L_{e, \max}$): 103,7 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt}}$ [dB(A)]	86,3	91,1	95,1	97,3	97,6	94,1	87,2	73,3
deklariertes Schallleistungspegel*	$\bar{L}_w = 102,8$ dB(A) *Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 0,5$ dB			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB		
$L_{e, \max, \text{Okt}}$ [dB(A)]	87,2	92,0	96,0	98,2	98,5	95,0	88,1	74,2
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	87,9	92,7	96,7	98,9	99,2	95,7	88,8	74,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}} - L_{o, \text{Okt}} = L_{w, \text{Okt}} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur

Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der WEA ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in vorstehenden Tabellen festgelegten Werte $L_{e,max,Okt} - L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Gutachtlichen Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 02.05.2019 (Referenz-Nr.: 2019-RVSL-013-335-R0) dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte (Detaillierte Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung - Teilimmissionspegel je IP) nicht überschreiten.

- 7.1.3 Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm*.
- 7.1.4 Die Umschaltung auf die schallreduzierten Betriebsweisen der WEA Nr.: 19, 20, u. 21 zur Nachtzeit muss automatisch erfolgen.
- 7.1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

7.2 Schattenwurf

- 7.2.1 Die Schattenwurfprognose (planGIS GmbH vom 28.11.2018 (4_18_041)) weist für den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere WEA an 7 von 27 betrachteten Immissionsorten eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer aus. Es muss daher durch geeignete automatische Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der Windenergieanlagen 19 und 20 - auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bestehende oder genehmigte WEA - real an den in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten Immissionsorten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter müssen an den betroffenen Immissionsorten exakt ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

7.2.2 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von den Abschalteinrichtungen für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.3 Inbetriebnahme/Überwachung

7.3.1 Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

7.3.2 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die genehmigungskonforme Ausrüstung der WEA 19 und 20 mit Schattenwurf-Abschaltautomatiken, deren Programmierung entsprechend Ziffer 7.2.2 der Nebenbestimmungen und die Betriebsbereitschaft der Abschalt-einrichtungen.

7.3.3 -Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Programmierung der Abschalteinrichtung zum Schutz gegen Fledermausschlag entsprechend der unter Abschnitt IIIb., Ziffer 3.2.4 genannten Nebenbestimmung.

7.3.4 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme (s.a. IIIb. Ziffer 1.3) ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Gutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung).
- Können die verlangten Konformitätsbescheinigungen nicht vorgelegt werden, darf der Betrieb der 3 WEA zur Nachtzeit erst aufgenommen werden, wenn der genehmigungskonforme Betrieb aller WEA im Auftrag und auf Kosten des Betreibers durch akustische FGW-konforme Abnahmemessungen in der jeweils für die Nachtzeit genehmigten Betriebsvariante nachgewiesen wurde. Das beauftragte Messinstitut muss nach § 29b BImSchG* bekannt gegeben worden sein, nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen haben und darf an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt haben.

7.3.5 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag des Betreibers zu erfolgen.

Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Anlagen
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

8. Bundeswehr (militärische Luftfahrt)

- 8.1 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens: Infra I 3_II-020-17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG*).
- 1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).
- 1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
- 1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB*).
- 1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG*).
- 1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG*).
- 1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG*).
- 1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einem/einer möglichen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.
- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).

2. Bauaufsicht

- 2.1 Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der verantwortliche Bauleiter nach § 55 NBauO* mitzuteilen. Ohne fachlich qualifizierten Bauleiter darf das Vorhaben nicht durchgeführt werden.
- 2.2 Denkmalpflege
 - 2.2.1 Möglicherweise entstehende Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz werden nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen. Es gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG*.
 - 2.2.2 Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (Stand: 04/2006) –verfügbar unter:

http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf
und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover, Archäologische Denkmalpflege (Stand: 11/2014).

- 2.2.3 Ungeachtet der aufgeführten denkmalrechtlichen Auflagen und Bedingungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG*).
- 2.3.4 Eine Nichtbeachtung der Auflagen (IIIb. Ziffer 1.8.1 – 1.8.3) bzw. Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG* stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG* wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 3.1 In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung – BaustellV* - vom 10.06.1998 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2 Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.
- 3.3 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durch einen Sachverständigen/Sachkundigen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde erstmals 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.4 Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist während der ersten vier Betriebsjahre jährlich zu kontrollieren.
- 3.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die WEA bei Eisansatz in Ruhestellung gehalten wird.
- 3.6 Die WEA sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, www.wea-nis.de) eingetragen werden. Die Anlagenummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- 3.7 WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. PSV*). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der WEA. Danach dürfen die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärungen des Herstellers/Errichters vorliegen. Die EG-

Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 3.8 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an den WEA wird empfohlen.

4. Naturschutz

4.1 Kabelverlegung

Die geplante Kabeltrasse ist mit der UNB abzustimmen. Bei der Standortwahl der Kabeltrasse sind in Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes vorzugsweise gehölzfreie Wegeseitenräume zu beanspruchen. Sofern das nicht möglich ist, sind Gehölzbestände in mind. 3 m Tiefe zu unterpressen.

4.2 Nachträgliche Bilanzierung

Sollten durch den Eingriff während der Umsetzungsphase unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vermeidbar sein, sind diese im Rahmen der UBB nachträglich zu bilanzieren und auszugleichen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Sofern für den Bau der Fundamente eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG* bei der Region Hannover -Team Gewässerschutz Ost- zu beantragen.

- 5.2 Für die Herstellung der Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen ist der Bau von Gewässerüberfahrten mittels Verrohrungen erforderlich. Für diese Maßnahmen sind wasserrechtliche Zulassungen rechtzeitig (mindestens 2 Monate) vor Baubeginn gesondert bei der Region Hannover –Team Gewässerschutz Ost- zu beantragen.

5.3 VAwS*

- 5.3.1 Eine Eignungsfeststellung der Anlagen nach § 63 WHG* ist nicht erforderlich, da es sich um HBV¹-Anlagen handelt.

- 5.3.2 Eine Sachverständigenprüfung gemäß § 17 VAwS* ist nicht erforderlich, da es sich um eine oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe A handelt.

- 5.3.3 Der Betreiber hat die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (§ 101 Abs. 2 NWG*).

6. Verkehr (Landesstraßen)

- 6.1 Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des NStrG* hingewiesen:

¹ Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen

§ 18 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständige Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 22

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 18 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

V. Begründung

Verfahren

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 19 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 19 BImSchG*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Firma WINDKRAFT regional GmbH beantragte mit Datum vom 31.01.2017 (Eingang 13.02.2017) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (Nrn. 19, 20 und 21) auf dem Gebiet der Gemeinde Uetze.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Uetze. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG*, hier der §§ 4, 19 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Bauaufsicht, Naturschutz, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, UVP-Leitstelle, Brandschutz, Verkehr und
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Gemeinde Uetze, Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr-, Landesstraßenbehörde -Regionaler Geschäftsbereich-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt, Landesamt für Bergbau und Geologie und Bundesnetzagentur
- aufgrund nachbarrechtlicher Belange wurde über dies die Modellfluggruppe Uetze beteiligt

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt V genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen, die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Belange Modellflugplatz

Es wurde geprüft, inwiefern der Weiterbetrieb des Flugplatzes durch die beantragten Windenergieanlagen eventuell eingeschränkt bzw. sogar gefährdet sein kann.

Alle nach dem Windenergieerlass geforderten Abstände sind eingehalten. Bzgl. des Eisabwurfs ist eine Früherkennung mit Abschaltfunktion vorgesehen, diese ist auch im Hinblick auf den Abstand zur L 387 erforderlich. Ein entsprechendes Gutachten wurde im Juni 2019 vorgelegt und ist zum Bestandteil der Genehmigung zu machen.

Daher stellte sich die Frage, ob ein schutzwürdiges Individualinteresse des Modellflugplatzes besteht.

Hierzu äußert sich das VG Düsseldorf zum Besitz einer Genehmigung nach § 6 LuftVG* (wie sie hier auch vorliegt):

„Grundsätzlich stellt das Interesse, den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb eines Flugplatzes ungehindert fortsetzen zu können, ein schutzwürdiges Individualinteresse dar, das im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots zu beachten ist.“²

„Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt nach der Rechtsprechung wesentlich von den jeweiligen Umständen ab.“³

Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem

² BVerwG, U. v. 18.11.2004, 4 C 1/04

³ VG Düsseldorf, B. v. 17.04.2012, 11 L 418712, juris Rn. 38

Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist.“⁴

Das Gebot der Rücksichtnahme kann nur dann verletzt sein, wenn ein Flugbetrieb in dem zugelassenen Flugkorridor verhindert oder in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Betreiber unter Berücksichtigung der zeitlichen Priorität des Flugplatzes trotz der Privilegierung der Windenergieanlage nicht mehr zumutbar ist.

Empfohlener Abstand Sachverständiger⁵:

„100 m zwischen Rotorblattspitze und Flugsektorengrenze -> keine unzumutbare Beeinträchtigung des Flugbetriebs“ (hier: > 250m)

Dabei berücksichtigt werden muss die Lage zum Modellflugplatz im Zusammenhang mit der Hauptwindrichtung.

Eine eventuelle unvorhersehbare Beeinträchtigung des Modellflugplatzes durch die Windenergieanlage genügt angesichts der Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* und der Bedeutung, die der Gesetzgeber der Nutzung der Windenergie in § 1 EEG* einräumt, nicht, um den Betrieb der Windkraftanlagen als rücksichtslos einzuordnen. Aus den vorgenannten Gründen werden gegen die beantragte Maßnahme aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) unter Auflagen mit Schreiben vom 23.06.2020 erteilt. Eine Entscheidung des BAF, gemäß § 18a LuftVG*, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen ist nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Immissionsschutz

Schallimmissionen

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz erfüllt. Die unter Ziffer 7.1 der Genehmigung genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG*) und der Nachweisführung durch Messungen.

Es werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der zulässigen Immissionsrichtwerte besteht. Werden die Begrenzungen dort eingehalten,

⁴ BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1977 - 4 C 22/75 -, BVerwGE 52, 122 (125), ständige Rechtsprechung

⁵ vgl. VG Düsseldorf B. v. 17.04.2012 - 11 L 418/12, juris Rn. 62

sind auch Überschreitungen an anderen Immissionsorten auszuschließen. Das gilt umso mehr, als die Geräuschemissionen an anderen Immissionsorten in der Umgebung vielfach weit unter den zulässigen Werten liegen, und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Ziffer 2.2 TA Lärm liegen. Sicherheitszuschläge im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze sind hierbei bereits enthalten. Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit berücksichtigt. Hierzu wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinden herangezogen. Die Vorbelastung, ausgehend von bereits bestehenden bzw. geplanten Windenergieanlagen im WP Uetze Nord und auf dem Gebiet des Landkreises Celle wurden in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Weitere nächtliche Vorbelastungen durch andere Anlagen sind nicht bekannt.

Die Prognose wurde gemäß RdErl. des MU v. 24.02.2016 „Windenergieerlass“ in Verbindung mit RdErl. d. MU v. 24.01.2019 „Einführung der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“* durchgeführt und auf Grundlage des sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen“ erstellt. Die Prognoseergebnisse liegen auf der sicheren Seite und die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm* genannten Regelung gewährleistet.

Die festgelegten Oktavschalleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die angeführten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Lo,Okt) stellen das Maß für die (immissionsseitigen) Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs der WEA inklusive aller erforderlichen Unsicherheiten dar und gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Die weiterhin aufgeführten Oktavschalleistungspegel (Le,max,Okt) kennzeichnen das maximal zulässige Maß an Emissionen der Anlagen und bilden im Fall einer messtechnischen Überprüfung die Basis für den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs der WEA.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG*. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschemissionen sichergestellt.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Tieffrequente Geräusche sind gemäß der Definition nach Ziffer 7.3 TA Lärm* Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall stellt damit den unteren Teil des tieffrequenten Frequenzspektrums dar. Infraschall und tieffrequente Geräusche werden häufig schon bei geringfügiger Überschreitung der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle als belästigend empfunden.

Der (immissionsseitige) Höreindruck von Windenergieanlagen ist zwar der eines „tiefen Geräusches“, dieser resultiert jedoch überwiegend aus den Geräuschanteilen zwischen 100 Hz und 400 Hz.

Alle zur Zeit bekannten Messungen, Untersuchungen und Studien zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen zeigen zudem, dass bei den Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden an den Immissionsorten, die sich aus den Bestimmungen der TA Lärm ergeben, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auftreten, da die auftretenden Pegel im Infraschallbereich (< 20Hz) weit unter der Wahrnehmungsschwelle liegen und auch im Bereich von tieffrequenten Geräuschen (20-90Hz) unter oder nur unerheblich über der Hörschwelle liegen. Auch die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen keine Infraschallimmissionen in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß hervorrufen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der unter Ziffer 7.1 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die unter Ziffer 7.2 aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Berechnungsergebnisse der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 28.11.2018 (4_18_041) zeigen, dass die im Betrieb der WEA 19 und 20 hervorgerufene Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an 7 von 27 maßgeblichen Immissionsorten (IO-N bis IO-S1) in Bröckel zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Schattenwurf führt. Die zulässigen Schattenwurfzeiten (max. 30 Minuten pro Tag) werden demnach an zwei der genannten Immissionsorte überschritten und der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird an sieben der genannten Immissionsorte ausgeschöpft bzw. überschritten.

Da somit beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Immissionsminderung erforderlich. Üblicherweise werden dazu heutzutage Abschaltvorrichtungen an den WEA installiert, die über einen Lichtsensor den Sonnenschein berücksichtigen. In diesen Fällen ist die tatsächliche (reale) Beschattungsdauer auf 8 h/a bzw. 30 min/d zu begrenzen. Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von den Anlagen keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr wurden Maßnahmen festgelegt.

Naturschutz

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 02.07.2020, Revision 06) vorgelegt, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben werden. Die Naturschutzbehörde schließt sich dieser Ausarbeitung an, bzw. hat anderslautende Nebenbestimmungen unter Ziffer 3. formuliert. Die Nachweise werden zu den Antragsunterlagen genommen.

Rechtsgrundlage für die unter IIIa. Bedingungen Ziffer 2.1 und 2.2 genannte Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 1 VwVfG* ist § 15 Abs. 6 BNatSchG* i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG*.

Ersatzgeld

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes bemisst sich an den Gesamtinvestitionskosten für den Bau der Anlagen. Die Investitionskosten sind gemäß Arbeitshilfe des NLT „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“, Stand Januar 2018 festzusetzen. Für Anlagen mit einer Nabenhöhe <120 m und einer Nennleistung der Kategorie 3-4 MW beträgt dies 1.507 €/kW (1.120 €/kW zzgl. 387 €/kW Investitionsnebenkosten, vgl. NLT 2018, S. 5). Zugunsten des Antragstellers werden die Kosten für die Grundstücksbeschaffung sowie den Rückbau der Anlagen nicht berücksichtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Nordosten der Region Hannover in der Gemeinde Uetze, die unmittelbar an den Landkreis Celle angrenzt. Das beantragte Vorhaben wirkt sich auch auf das Gebiet des Landkreises Celle aus. Aus diesem Grund wird das festgesetzte Ersatzgeld i.H.v. insgesamt ... € zwischen Region Hannover und Landkreis Celle aufgeteilt. Der auf die Region Hannover entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... € (Richtwert 1,48 %). Der auf den Landkreis Celle entfallende Ersatzgeldanteil beträgt ... € (Richtwert 0,86 %).

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG* sowie zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG* erforderlichen Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen, sofern sie nicht von den Nebenbestimmungen IIIa. Ziffer 2 und IIIb. Ziffer 3. abweichen.

Umweltverträglichkeit

In unmittelbarer Nähe, ca. 1 km östlich des geplanten Windparks befinden sich 12 Bestandsanlagen des Typs Nordex (Südwind) S70 mit einer Gesamthöhe von jeweils 120 m. Parallel zu diesem Genehmigungsverfahren wird ein Repoweringantrag bei der Region Hannover für 8 WEA (mit UVP) geführt. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe (südlich angrenzend) der aus sechs Windenergieanlagen des Typs Vesta V112 bestehende Windpark Wilhelmshöhe. Zudem wurden im November 2019 zwei WEA vom Typ Vestas V126 mit einer Nabhöhe von 117 m genehmigt (mit UVP).

Zunächst wurde mit Antragstellung die Durchführung einer UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt, da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Windpark aus 18 Bestandsanlagen bestand und die drei geplanten WEA die Mengenschwelle zur obligatorischen UVP (Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Ziffer 1.6.1) überschritten hätten.

Mit Datum vom 12.12.2019 wurde (aufgrund der für den Windpark durchgeführten UVP in 2019) beantragt das Vorhaben ohne Durchführung einer UVP durchzuführen. In dessen Folge ist für das Vorhaben wurde die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG* durchgeführt worden.

Durch die Bestands-WEA ergeben sich insgesamt Vorbelastungen im Planungsgebiet. Im Zusammenwirken der bestehenden und der geplanten WEA nehmen die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (hier im Besonderen Rotmilan/ Greifvögel, Feldlerche/ Feldvögel und einige Fledermäuse) im Gebiet insgesamt zu. Weitere nachteilige Auswirkungen auf Mensch, Fläche, Boden/Biotope, Landschaft sind aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Befestigung, Versiegelung, Rodungen oder visueller Wahrnehmbarkeit nicht vermeidbar. Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten und projektbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung berücksichtigt. Das Risiko weiterer erheblicher, nicht ausgleichbarer Umweltauswirkungen durch die geplanten drei WEA im Windpark Uetze Nord-West, ist insgesamt als gering einzuschätzen. Zusammenfassend ist daher keine UVP-Pflicht erkennbar.

Gemäß § 5 UVPG* erfolgte die Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung im Gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover vom 03.09.2020 (Nr. 35).

Die Genehmigung ist im Ergebnis mit den unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG* zu erteilen. Es gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG* vom Betrieb der Anlagen aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die gem. § 12 BImSchG* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Im Übrigen haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt bzw. standen deren Bedenken und Einwendungen dem Genehmigungsanspruch nicht entgegen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag wird gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO* die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (einschließlich ihrer Nebenbestimmungen) angeordnet.

Begründung

Mit Datum vom 12.12.2019 beantragte die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Sie begründet den Antrag u.a. damit, dass etwaige Widersprüche gegen die vorgenannte Genehmigung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen führen würden.

Sie führt an, dass die Inbetriebnahme des Windparks schnellstmöglich eingeplant sei. Durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und die Verschiebung der Liefertermine verzögern sich der Baubeginn und die Inbetriebnahme.

Das Ausschreibungsverfahren nach EEG* sähe vor, dass mit dem Bau von WEA erst begonnen werden kann, wenn nach der Genehmigungserteilung auch ein Zuschlag nach EEG* erzielt wurde. Nach der Genehmigungserteilung bestehen insofern kurze Umsetzungsfristen für die Genehmigung. Kann die Genehmigung in Folge von Widersprüchen nicht ausgenutzt werden, bestünde das Risiko, dass die Genehmigung gar nicht mehr ausgenutzt werden könne. Somit führe alleine eine Verzögerung bei der Anlagenerrichtung bzw. –inbetriebnahme zu erheblichen finanziellen Einbußen bis zur Gefährdung des Projekts.

Überdies argumentiert die Antragstellerin mit dem Vorliegen öffentlicher Interessen. Dieses habe der Gesetzgeber insbesondere durch § 1 Abs. 2 EEG* normiert. Demnach soll im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Insbesondere sollen fossile Energieressourcen geschont werden. Der Betrieb von WEA kann hinsichtlich der Sicherung des Energiebedarfs dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dem Antrag ist stattzugeben, da die Antragstellerin geltend machen kann, dass ihr Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass eine Verschiebung der Inbetriebnahme einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeiführt und den Standort wirtschaftlich gefährdet.

Zusätzlich zu dem überwiegend privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt auch ein öffentliches Interesse vor.

Die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere der Windenergie, liegt im öffentlichen Interesse. Dieses wird durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EEG* zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es, eine nachhaltige Energieversorgung ist zu ermöglichen um fossile Energieressourcen zu schonen, was im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes geboten ist.

Der Zielanteil von EEG-Strom ist den vergangenen Jahren stets gewachsen, so war im Dezember 2008 gültigen EEG* ein Anteil von EEG-Strom von lediglich 20 % vorgesehen. Im 2011 gültigen EEG* bereits ein Anteil von 30. Mittlerweile soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis 2030 um 65 % betragen.

Nachbarschützende und sonstige Belange wurden im Genehmigungsverfahren geprüft (§ 6 Abs. 1 BImSchG*). Für das Gebiet des Vorhabens plant die Gemeinde Uetze einen Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dort zukünftig planungsrechtlich ausdrücklich vorgesehen und ggf. auftretende Konkurrenz hinzunehmen. Von einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung ist daher nicht auszugehen.

Damit ist letztlich dem Interesse der Antragstellerin, auch im Falle von Widersprüchen und Klagen Dritter vor Eintritt der Rechtskraft, den Genehmigungsbescheid zu nutzen der Vorrang zu geben.

VII. Kostenlastentscheidung

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 9 Abs. 2 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG*) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 i.V.m der lfd. Nr. 44. ... des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO*) werden für die Durchführung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Uetze, Gemarkung Uetze, für die Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG* bei Zugrundelegung von Investitionskosten des Vorhabens i.H.v. von ... € (... ,- €/kW bei 3.450 kW Nennleistung je WEA; berechnet nach NLT-Arbeitshilfe Stand 2018, S. 5)

... €

festgesetzt.

Die Berechnung beinhaltet die Gebühr der unteren Bauaufsicht (inkl. Prüfung Brandschutzprüfer).

Der Gesamtbetrag wird wie nachstehend aufgeschlüsselt:

Gebühren:

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| I. | Immissionsschutz gem. Nr. 44. ... AllGO*
Errichtungskosten ... €
Grundgebühr | ...€ |
| | hier: | <u>... €</u>
<u>... €</u> |
| II. | Allgemeine Vorprüfung gem. § 12 UVPG*
gem. Nr. 112.2.1.1 AllGO* nach Zeitaufwand (mindestens 50,00 €)

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*
pro angefangene Viertelstunde 16,75 €
bei einer Zugrundelegung von insgesamt ... Arbeitsstunden | <u>... €</u> |
| III. | Gebühren Gemeinde Uetze
Gemeindliches Einvernehmen
(s. Anlage) | <u>... €</u> |
| IV. | Gebühren Bauaufsicht (inkl. Gebühren Brandschutzprüfer)
(s. Anlage) | <u>... €</u> |

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung
gem. Nr. 1.11 AllGO*
Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3b AllGO*
pro angefangene Viertelstunde 16,75 €

bei einer Zugrundelegung von insgesamt ... Arbeitsstunden

... €

Gesamt:

... €

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, wie folgt zu überweisen:

Region Hannover

Kontenverbindung

Belegnummer

...€

s. Fußzeile

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Jennifer Scherf

Anlagen:

- a. *Fundstellen
- b. Gebühren Uetze Einvernehmen
- c. Gebühren Untere Bauaufsicht Region Hannover
- d. Anlage zur Umsetzung der Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover
- e. Muster zur Beantragung einer grundbuchlichen Sicherung der Kompensationsflächen
- f. Karte Nr. 14: „Handkarte für Flächeneigentümer zur Abschaltregelung zur Verminderung des Tötungsrisikos für Greifvögel“

Fundstellen

- AIIGO** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds.GVBl. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2020 (NdsGVBl. Nr. 1/2020)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der 11. ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S 1328)
- BauGB** Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- DIN** Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
- DVO-NBauO** Allgemeine Durchführungsverordnung zur Nieders. Bauordnung vom 26.09.2012 (Nds.GVBl. 2012 S. 382) zuletzt geändert am 19.09.2019 (Nds.GVBl. S. 277)

- EEG** Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I. S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 KohleausstiegsG vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)
- LAI-Hinweise** Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016, Stand 30.06.2016
- LuftHKennzVO** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.7.2020 (BGBl. I S.1655)
- NAGBNatSchG** Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. 2010 S. 104). zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds.GVBl. S. 88)
- NBauO** Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. nieders. Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds.GVBl. S. 244)
- NDSchG** Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds.GVBl. S. 135)
- NStrG** Nieders. Straßengesetz i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S. 112)
- NVwKostG** Nieders. Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. Nr.12/2007 S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- NWG** Nieders. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds.GVBl. S. 88)
- ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 2178)
- StGB** Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Durchführung der VO (EU) 2017/1939 des Rates vom 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1648)

- TA-Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998 (GMBI 1998 S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- VDI-Richtlinien** Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S.1626)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
- ZustVO-Umwelt -Arbeitsschutz** Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz-arbeitsschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert am 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33)

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister

OE 36.23
EINGEGANGEN AM
17.03.2017

17. MRZ. 2017



Gemeinde Uetze • Postfach 1180 • 31304 Uetze

Region Hannover
FB Umwelt
z. Hd. Frau Scherf



Bürgerservice, Bauen und Verkehr

Team Bauleitplanung, Straßen und Umwelt

Ansprechpartner Lynn Heimberg
Zimmer 224
Telefon 05173 970-267
Fax 05173 970-9267
E-Mail bauverwaltung@uetze.de
De-Mail info@uetze.de-mail.de
Datum 13. März 2017
Mein Zeichen: II/60.1
Ihr Zeichen: 36.23.1.04/18 WP Uetze-Nord 3 WEA

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Außenbereich von Uetze-Nord

Antragsteller: Fa. Windkraft regional GmbH, Theaterstraße 1, 30159 Hannover

Standort: Gemarkung Uetze, Flur 35, Flst. 4/2, 4/3, 30, 33

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Sehr geehrte Frau Scherf,

die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uetze durch die Region Hannover erfolgte am 21.06.2016. Damit wurden die Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung sowie die Höhenbegrenzung auf 100 Meter für Windenergieanlagen aufgehoben. Alle weiteren Darstellungen bleiben erhalten.

Die geplanten Standorte der drei Windenergieanlagen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Uetze als „Sondergebiet Windenergie ohne Ausschlusswirkung“ dargestellt. Aufgrund dessen bestehen somit gegen die Errichtung der Windenergieanlage grundsätzlich keine Bedenken, so dass das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit den §§ 33 bis 35 BauGB erteilt wird.

Ergänzend möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Uetze zum RROP 2016 darum gebeten wurde, die Belange der Modellfluggruppe Uetze e.V. zu berücksichtigen und einen Abstand von 800 Metern zwischen dem Vorranggebiet für Windenergie und dem Standort der Modellfluggruppe einzuhalten. Leider ist dies nicht umgesetzt worden, da die Windenergie Vorrang vor den Belangen des Modellflugvereins hat. Herr Dr. Jung hat in seiner Email vom 19.04.2016 an Frau Windhausen dazu Stellung genommen und dargelegt, dass der Windenergie grundsätzlich Vorrang vor den Belangen des Modellflugs gegeben wird, aber über vielfache zivilrechtliche Vereinbarungen im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit zwischen den Belangen hergestellt wird.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Gemeinde Uetze, dass hier eine Einigung erzielt wird. Vielleicht ist dies über privatrechtliche Vereinbarungen in Bezug auf Flugzeiten und Betriebszeiten der WEAs möglich.

Wir haben geöffnet:

Mo, Di, Do und Fr von 08:30 bis 12:00 Uhr
montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs Termine nur nach Absprache
Hausanschrift: Marktstr. 9, 31311 Uetze

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr
über die Telefonnummer 05173 970-00
oder die Telefonnummer 115
Internetauftritt: www.uetze.de

Bankverbindung:

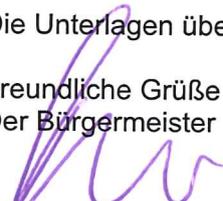
Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2HXXX IBAN: DE68 2505 0180 1010 4500 11
Hannoversche Volksbank
BIC: VOHADE2HXXX IBAN: DE70 2519 0001 0410 4129 00



Für die Stellungnahme wird nach § 5 BauGO ein Zuschlag von [REDACTED] erhoben. Bitte überweisen Sie den Betrag **bis zum 30.06.2017** unter Angabe des **Az.: E-601-130317-01** auf eines des u.a. Konten.

Die Unterlagen übersende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister



Werner Backeberg

OE 36.23
Team Anlagenüberwachung
Hannover

Kostenbescheid für die bauaufsichtliche Stellungnahme vom 26.08.2019

**Errichtung von Windkraftanlagen : hier: Errichtung von 3 WEA, Vestas V126-3,45
Gemarkung Uetze, Flur 35, Flurstücke 4/2, 4/3, 30, 33 (Bauherr: Windkraft regional
GmbH)**

Gem. § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, auch die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Baugenehmigung mit ein. Nach den Anmerkungen zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.3, 44.1.5 und 44.1.8 des Kostentarifs zur AllGO erhöht sich die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG daher um die Gebühren, die für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung bzw. für deren Ablehnung anzusetzen wären.

Aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) sind für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung bzw. für die bauaufsichtliche Bearbeitung (Stellungnahme vom 26.08.2019) zu entrichten:

Nr. des Gebührenverzeichnisses zur BauGO	Betrag:
- Nr. 1.2 b	€
- Zuschlag gem. §§ 5 ff. BauGO für die Beteiligung des Brandschutzprüfers	€
Gebühren gesamt:	€

Den Gesamtbetrag von€ bitte ich, gegenüber dem Antragsteller festzusetzen

sowie

den Betrag von€ unter Angabe des Aktenzeichens 63-16 ST 2017-0003 auf das Konto der Bauaufsicht:

Kostenstelle	63030000
Kostenträger	63521100
Sachkonto	3311030

und den Betrag von ... € unter Angabe der Zuschlagsnummer 8/17 auf das Konto des Brandschutzes:

Kostenstelle	32070020
Kostenträger	32126120
Sachkonto	3311002

zu buchen.

Im Auftrage

(Christine Spieler-Maas)

Fundstellennachweise:

BauGO

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2014 (Nds. GVBl. S. 258)

AllGO

Allgemeine Gebührenordnung vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501) in der zurzeit geltenden Fassung

NVwKostG

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Neubekanntmachung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung

**Anlage zur Umsetzung der Auflage durch die untere Bodenschutzbehörde (36.27) der
Region Hannover**

Ansprechpartner Frau Voges ☎ 0511 – 616 23977, Email kvoges@region-hannover.de

Zu berücksichtigende Inhalte für das Bodenschutzkonzept (nicht abschließende Zusammenstellung)

In Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V3 zum Schutz des (Ober-)Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosem Oberboden (Mutterboden) in Mieten oder Wällen oder Haufwerken auf 2 m Höhe begrenzt. Der humose Oberboden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung als humose Oberbodenschicht gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Oberbodenmieten oder Haufwerke oder Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Oberbodenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen.

Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten/ Haufwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Bodenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen.

Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenverdichtungen sind für alle Baumaßnahmen, Rückbau- oder Abbrucharbeiten aufgrund des zu erwartenden Schwerlast- und Baustellenverkehrs standort- und maßnahmenangepasste Bodenschutzsysteme, z.B. im Bereich temporärer Baustraßen, temporärer Lager- und Rangierflächen und sonstiger temporärer Baustelleneinrichtungsfächen, die sich außerhalb der geplanten dauerhaften technischen Bauwerke (z.B. Zufahrten, Kranstellflächen oder beim Rückbau der WEA etc.) befinden, einzurichten. Die Bodenschutzsysteme sind in der Ausgestaltung an die lokale Bodenbeschaffenheit und die zu erwartende Auflast/ Belastung anzupassen. Bei der Ermittlung der standortangepassten Bodenschutzsysteme sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften bei ungünstigen Witterungsbedingungen - z.B. hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens - anzunehmen. Für die Lagerflächen des humosen Oberbodens (Mutterboden) ist die Einrichtung von Bodenschutzsystemen nicht erforderlich.

Im Bereich von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Baustraßen ist ein Geotextil mit Überstand zwischen den Bodenschutzsystemen und dem anstehenden Mineralboden einzubringen, so dass eine vollständige Entfernung des temporären Wege-, Flächen- und Plätzeaufbau weitestgehend ohne Rückstände (z.B. technogene Substrate) und weitere Eingriffe in den anstehenden Mineralboden nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung und des Rückbaus der WEA erfolgen kann.

In Ergänzung zur Vermeidungsmaßnahme V11 sind alle Bodenbereiche, in denen durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung und/ oder des Rückbaus der WEA, Bodenverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung eingetreten sein können, zu rekultivieren. Die Erforderlichkeit von (tiefen) Bodenlockerungen nach Abschluss der Baumaßnahmen ist zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerken und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des WEA-Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen. Die Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungstrassen und Bereichen, in denen technische Bauwerke oder Anlagen zurückgebaut wurden, hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass weitestgehend die natürlichen Bodenverhältnisse (z.B. bezüglich der Horizontierung, der lokalen Bodenart und der Bodenlagerungsdichte) zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden bzw. dass sich die natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen wieder einstellen können.

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung der WEA sind die WEA und alle zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze (z.B. Kranstellfläche, Verkabelung und Zuwegung) und sonstige versiegelte Flächen, die im Rahmen der Errichtung der WEA verlegt, gebaut oder eingerichtet worden sind, zurückzubauen. Alle Bau- und Anlagenteile, technischen Bauwerke und sonstigen im Rahmen der Errichtung der WEA eingebrachten Materialien, die in den Boden- oder Grundwasserbereich in einer Höhe zwischen 43 m über Normalnull und der Geländeoberkante bzw. über der Geländeoberkante eingebracht bzw. eingebaut worden sind, sind vollständig zurück- bzw. auszubauen. Der Nachweis zur vollständigen Rückbauhöhe in Metern über Normalnull bzw. der gegebenenfalls zurückbleibenden Fundamentreste in Metern über Normalnull ist der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover vor der Wiederverfüllung der entstandenen Baugrube beim Rückbau vorzulegen.

Der Verbleib von Fremd- und Störstoffen oder Anlagenteilen im Boden im Rahmen der Rückbaumaßnahmen (z.B. bei einer Tiefgründung) ist im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung der WEA und dem Rückbau der dauerhaften Zuwegungen, Stellflächen und Plätzen und des WEA-Fundamentes ist der anstehende, verdichtete Mineralboden vor der Wiederverfüllung mit Bodenmaterial durch Tiefenlockerung wieder aufzulockern. Der anstehende Mineralboden ist mindestens in einer Mächtigkeit von 0,6 m aufzulockern. Geringere Bodenlockerungstiefen können im Bereich des zurückgebauten Fundamentes der WEA im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt werden.

Bei der Auf- und Einbringung von Bodenmaterial zur Wiederverfüllung sind schädliche Bodenverdichtungen (z.B. durch den Einsatz leichter und bodenschonender Maschinen und Geräte und/ oder durch Schüttungen von einer seitlich eingerichteten temporären Baustraße) zu vermeiden. Die Wiederverfüllung hat bei flachen Wiederauffüllungsbereichen bis ca. 0,6 m u GOK in lockerer Schüttung ohne den Einsatz von verdichtenden Maschinen oder Geräten zu erfolgen. Zur Vermeidung massiver Sackungsprozesse kann bei der Verfüllung von Baugruben größer 0,6 m u GOK eine mäßige Rückverdichtung des eingebrachten Bodenmaterials bis in eine Höhe von 0,6 m u GOK in Abhängigkeit von der aktuellen Bodenfeuchtigkeit (des anstehenden und des einzubringenden Bodenmaterials) so erfolgen, dass die lokal vorherrschenden natürlichen Bodenlagerungsdichten nicht überschritten werden, so dass eine schädliche Bodenverdichtung nicht zu besorgen ist. Zur mäßigen Rückverdichtung sind keine vibrierenden, rüttelnden oder stampfenden Maschinen oder Geräte einzusetzen. Um den Prozessen der natürlichen Bodensackung Vorrang zu gewähren, hat bei der Wiederverfüllung eine leichte Geländeüberhöhung zu erfolgen.

Soweit möglich, hat die Wiederverfüllung mit dem zum Bau der WEA ausgebautem autochthonem Bodenmaterial zu erfolgen. Bei der Wiederverfüllung ist grundsätzlich Bodenmaterial einzusetzen, dass hinsichtlich der Bodenart der lokal vorkommenden Bodenart entspricht.

Hinsichtlich der chemischen Beschaffenheit hat zur Rekultivierung außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetztes Bodenmaterial grundsätzlich die Z₀-Werte der LAGA TR Boden (2004) Tabelle II.1.2-2 für die zur Wiederverfüllung eingesetzte Bodenart einzuhalten. Grundsätzlich hat das zur Rekultivierung eingesetzte Bodenmaterial ohne makroskopisch erkennbare Fremdstoffe mit einem Volumenanteil von kleiner als zehn Prozent und frei

von Störstoffen zu sein. Bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung dürfen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4.1 und Nr. 4.2 der BBodSchV nicht überschreiten.

Die Auftragsmächtigkeit und der Humusgehalt des im Rahmen der Rekultivierung aufzubringenden Oberbodens (Mutterboden) sind an die Nachnutzung anzupassen.

Zur Wiederherstellung der Bodenstruktur und zur Stabilisierung des neuen Bodengefüges wird nach dem Rückbau der WEA und der Wiederverfüllung der Baugruben, Leitungs- und Wegetrassen und der sonstigen ehemaligen Stellplätze und Einrichtungsflächen der WEA empfohlen, bodenverbessernde und tiefwurzelnde Pflanzen (z.B. Luzerne, Esparsette) für mindestens ein bis zwei Vegetationsperioden anzubauen.

Formulierungsvorschlag/ Muster
eines Antrages auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit
für Kompensationsmaßnahmen

An das
Amtsgericht
- Grundbuchamt -

Grundbuch von, Blatt

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit
für die Flurstücke in der Gemeinde Uetze:

1. Gemarkung Uetze, Flur 6, Flurstück 41
2. Gemarkung Uetze, Flur 44, Flurstück 28 (Teilstück)
3. Gemarkung Uetze, Flur 5, Flurstück 81/4

1. Grundlage der Verpflichtung

Aufgrund der Genehmigung vom über die Baumaßnahme "Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen" hat der Antragsteller bzw. sonstige Verpflichtete gemäß Ziffer ... der Auflagen des vg. Bescheides auf den folgenden Grundstücken in der Gemeinde Uetze naturschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen:

1. Gemarkung Uetze, Flur 5, Flurstück 41: Entwicklung eines Nahrungshabitates für Greifvögel auf rund 4,3 ha
2. Gemarkung Uetze, Flur 44, Flurstück 28: Entwicklung einer extensiv genutzten Dauergrünlandfläche (Extensivgrünland) mit randlichen Blühstreifen und Pflanzung einer Baumreihe auf rund 1,97 ha
3. Gemarkung Uetze, Flur 5, Flurstück 81/4: Entwicklung eines Stillgewässers und Pflanzung von Stieleichen

2. Nutzungsvorgaben

Der Antragsteller hat aufgrund der Abstimmung (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 02.07.2020) mit der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, Aktenzeichen 36.25 1609/17.00.0014, Postfach 147, 30001 Hannover, die Verpflichtung, die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, gemäß den Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen zukünftig ausschließlich als Naturschutzflächen genutzt und sollen wie folgt gepflegt werden:

1. Nahrungshabitat für Greifvögel, Flurstück 41, Flur 6 (LBP, Maßnahme V11).
Jedes Jahr wird die Fläche in der Zeit vom 01.05. bis 15.08 gemäß Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung portionsweise gemäht (Staffelmahd).
2. Extensivgrünland mit randlichen Brachestreifen und einer Baumreihe Flurstück 28, Flur 44, (LBP Maßnahmen AuE1, AuE2, AuE4 CEF)
Die Grünlandfläche ist mind. einmal und max. zweimal jährlich ab dem 20.06. (1. Mahd) bzw. ab 20.08. (2. Mahd) des Jahres zu mähen. Eine temporäre Weidenutzung zwischen dem 20.06. und dem 30.10. mit max. zwei GVE/ha ist zulässig. Das Mähgut ist frühestens am Tag nach der Mahd und spätestens nach sieben Tagen abzufahren.

Randliche Blühstreifen

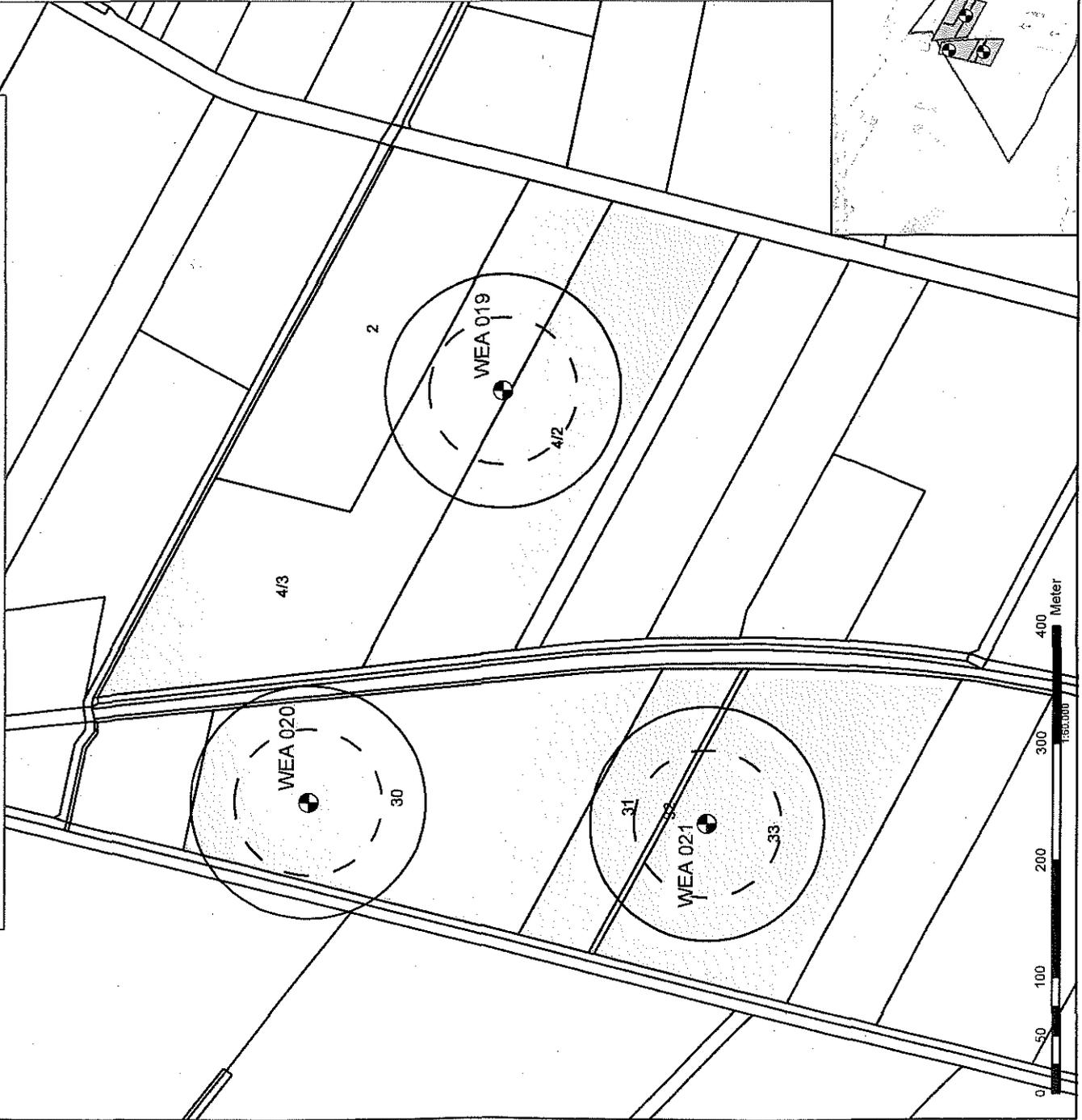
Die beiden randlichen Blühstreifen sind jährlich abwechselnd (in einem Jahr ein Blühstreifen und im darauffolgenden Jahr der andere Blühstreifen) in der Zeit vom 15.09. bis 28.02. unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen oder zu schlegeln.

3. Anlage eines Stillgewässers und Pflanzung von fünf Stieleichen, Flurstück 81/4, Flur 44, Gemarkung Uetze
Die Anlage des Stillgewässers und die Pflanzung der Stieleichen haben gemäß LBP, Maßnahmen AuE2 und AuE4 zu erfolgen
4. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.
5. Sämtliche Kompensationsflächen sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Flächen abzugrenzen.
6. Die Nutzung darf ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Es darf ohne schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde keine andere Nutzung als die vorgenannte stattfinden.
7. **Eintragungsantrag**
Zur Sicherung dieser Nutzung bewilligt und beantragt der Antragsteller als Eigentümer des Grundstückes die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (auch nur für eine Teilfläche möglich) zugunsten der Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde mit dem Inhalt, auf der Fläche alle anderen als die in Ziffer 2 genannte Nutzung für Naturschutzzwecke auszuschließen.

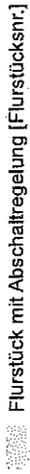
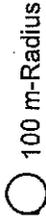
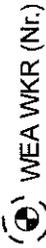
(Unterschrift)

Anlage
Karten Kompensationsflächen
(vom Antragsteller beizufügen)

Handkarte für Flächenbewirtschafter zur Abschaltregelung zur Verminderung des Tötungsrisikos für Greifvögel (insb. Rotmilan) Vermeidungsmaßnahme V10



Legende



Meldepflicht landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsstättigkeiten

- Landwirtschaftliche Tätigkeiten (bodenwendende Arbeiten, wie z.B. Grubbern, Pflügen, Ernte, Mahd) auf einem Flurstück mit Abschaltregelung sind meldepflichtig.
- Die Meldung erfolgt an den voraussichtlichen Windparkbetreiber ENERTRAG WindStrom GmbH, erreichbar unter der Hotline 01 80/ 3 397 4357 (24 Stunden, 7 Tage die Woche erreichbar).
- Die WEA, in deren 100 m-Radius das Flurstück hineinragt, ist abzuschalten.

Abschaltregelung:

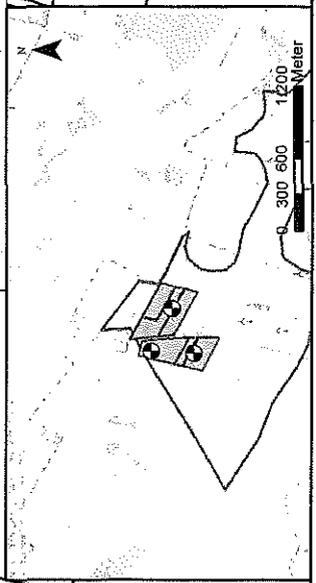
Die WEA ist abzuschalten

- im Zeitraum vom 01. März bis 15. August
- von 6 bis 22 Uhr
- Ab Beginn der Bewirtschaftungsstättigkeit und an den beiden Folgetagen

Ausnahmen:

keine Abschaltung:

- bei kleinflächiger maschineller Kartoffelernte, bei der nur einzelne Streifen geerntet werden und der Boden nach der Ernte mit Kraut bedeckt ist
- bei landwirtschaftlich bedingter Notwendigkeit der Folienabdeckung (bspw. Frühkartoffeln und Spargel) unmittelbar nach landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung



LBP WP Uetze Nord-West

Auftraggeber
WINDKRAFT regional GmbH
Theaterstr. 1
30759 Hannover

bearbeitet von



Sedanzstr. 28
D - 30161 Hannover
Tel. (0511) 336 48 300
Fax (0511) 336 48 535
E-Mail: info@plancis.de

Karte 14:
Handkarte zur
Vermeidungsmaßnahme V10 -
temporäre Abschaltregelung

Maßstab (DIN A4)
1 : 5.000
Datum / Bearbeiter
28.10.2019 / KH-H